

**Presse-Briefing**  
**Analyse zum Omnibuspaket zu Nachhaltigkeit**  
**von der EU-Kommission am 26. Februar verabschiedet**

Diese Übersicht fasst die im Rahmen des Omnibuspakets von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen an der CSDDD zusammen. Das Omnibuspaket enthält auch Änderungen an der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sowie der Taxonomieverordnung, diese sind hier nicht aufgeführt.

<b>CSDDD</b>		
<b>Aspekt</b>	<b>Änderungen Kommission</b>	<b>Was bedeutet das?</b>
Zivilrechtliche Haftung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschaffung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die zivilrechtliche Haftung für die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten einzuführen</li> <li>• Abschaffung der sogenannten Eingriffsnorm</li> <li>• Abschaffung der Prozessstandschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zivilrechtliche Haftungsbestimmung der CSDDD stellt sicher, dass Betroffene von durch Sorgfaltspflichtverletzungen verursachten Schäden, Wiedergutmachung erlangen können. Das geht auf einen allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts zurück, wonach jede Pflichtverletzung eine Verpflichtung zur Wiedergutmachung nach sich zieht. Die Haftungsregel soll jedoch gestrichen werden, so dass der derzeitige Status quo erhalten bliebe, bei dem eine Haftung in einigen Situationen möglich ist, in anderen jedoch nicht, je nach den bestehenden nationalen Rechtssystemen.</li> <li>• Die Abschaffung der Eingriffsnorm bedeutet, dass ein nationales Gericht bei der Beurteilung, ob ein Verstoß vorliegt, das Recht des Staats anwendet, in dem der Schaden eingetreten ist - und nicht die CSDDD. Damit wird nicht sichergestellt, dass die Bestimmungen der CSDDD im Schadensfall auch tatsächlich zur Anwendung kommen – was Rechtsunsicherheit für Betroffene, aber auch Unternehmen bedeutet.</li> <li>• Die Mitgliedstaaten werden nicht mehr verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass NGO, Gewerkschaften und Menschenrechtsorganisationen Opfer im Wege der Prozessstandschaft vor Gericht vertreten können. Dadurch wird es für sie sehr viel schwieriger, ihre Ansprüche vor Gericht durchzusetzen. Denn Machtungleichgewichte und</li> </ul>

		<p>die räumliche Distanz zwischen Schadensort und Sitz des Unternehmens erschweren die Verfahren.</p>
<p>Reichweite der Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fokus der Sorgfaltspflicht auf direkte Lieferanten, statt der gesamten Wertschöpfungskette</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dies stellt eine höchstproblematische Abkehr vom risikobasierten Ansatz dar, wie er in den internationalen Leitlinien (OECD-Leitsätze für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) festgehalten ist und seit Jahren gilt.</li> <li>• Die schwerwiegendsten Auswirkungen, die typischerweise am Anfang der Lieferkette stattfinden (z. B. Umweltschäden oder Menschenrechtsverletzungen bei der Rohstoffgewinnung), werden nicht untersucht.</li> <li>• Stattdessen führt diese Änderung dazu, dass Unternehmen auch Lieferanten überprüfen werden, wo praktisch keine Risiken liegen, was Aufwand ohne Nutzen bedeutet (=Bürokratie). Die EU-Kommission gibt also vor, Bürokratie bekämpfen zu wollen, kreierte diese aber hiermit erst. Dieser Fehler des deutschen Lieferkettengesetzes darf nicht auf EU-Ebene wiederholt werden.</li> </ul>
<p>Weitere Aspekte der Sorgfaltspflicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Monitoring/Überprüfung der durchgeführten Due Diligence lediglich alle 5 Jahre statt alle 12 Monate</li> <li>• Streichung der Verpflichtung, die Beendigung einer Geschäftsbeziehung als letztes Mittel im Rahmen der Due Diligence einzusetzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Unternehmen werden ihre Risiken nicht mehr kontinuierlich überwachen und angehen.</li> <li>• Unternehmen werden nicht verpflichtet sein, als letztes Mittel die Drohung eines Rückzugs zu nutzen, um Druck auf ihre Lieferanten auszuüben.</li> </ul>
<p>Klimapläne</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufhebung der Verpflichtung, dass diese Pläne „in Kraft gesetzt“ werden müssen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der entscheidende Punkt, die Umsetzung der Klimapläne, wird nicht überprüft. Um die Kriterien für den Klimapläne zu konsolidieren, zielt der Kommissionsvorschlag darauf ab, die Klimapläne zu „Papierlösungen“ für die Dekarbonisierung zu machen und nicht zu greifbaren Instrumenten für das Risikomanagement und die Unternehmensstrategie.</li> <li>• Es ist unvereinbar mit dem EU-Klimagesetz, von Unternehmen die Annahme von Klimaschutzplänen zu</li> </ul>

		<p>verlangen, aber jede Überprüfung von deren Umsetzung zu streichen.</p>
Stakeholder	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingrenzung der Definition eines Stakeholders auf diejenigen, die „direkt betroffen“ sind</li> <li>• Einbezug von Stakeholdern nur noch in wenigen Schritten der Sorgfaltsprüfung erforderlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Verbindung mit der Einschränkung des Geltungsbereichs der Wertschöpfungskette auf Stufe 1 (nur direkte Zulieferer) bedeutet die Verengung der Definition der Interessengruppen auf diejenigen, die „direkt betroffen“ sind, dass nur eine sehr begrenzte Einbeziehung der Interessengruppen gefordert wird. Dadurch wird die Sorgfaltsprüfung der Unternehmen weniger effektiv.</li> </ul>
Überprüfungsklausel für Finanzdienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Streichung der Verpflichtung, zu prüfen, wie der Finanzsektor weiter in den Anwendungsbereich der CSDDD einbezogen werden sollte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Finanzsektor soll somit auch zukünftig nicht dazu verpflichtet werden, Menschenrechts- und Umweltrisiken seiner Investitionstätigkeiten zu überprüfen und begegnen. Das wird der Hebelwirkung, die dieser Sektor durch seine Finanzierungen für eine nachhaltige Transformation der Realwirtschaft hat, nicht gerecht.</li> </ul>
Rechtliche Harmonisierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung eines Verbots für EU-Mitgliedstaaten, Rechtsvorschriften einzuführen, die über die CSDDD hinausgehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die CSDDD war immer als Mindeststandard gedacht, über den die Mitgliedstaaten hinausgehen können.</li> <li>• Das Verbot würde bedeuten, dass Mitgliedstaaten daran gehindert würden, strengere Vorschriften zu den Sorgfaltspflichten einzuführen</li> <li>• In Anbetracht der Verwässerung des Dossiers ist dies von großer Bedeutung; die Standards der CSDDD wären damit niedriger angesetzt als die UNGP und die OECD-Leitsätze. Die <a href="#">OECD-Staaten</a> haben sich jedoch verpflichtet, bei solchen Regulierungen die internationalen Standards umzusetzen, was nun zu großen Widersprüchen führt.</li> </ul>
Aufsichtsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Streichung der Vorgabe, dass Höchststrafen mindestens 5% des Umsatzes betragen müssen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht nur die Haftung, auch der zweite Pfeiler der Durchsetzung der CSDDD wird somit deutlich geschwächt</li> </ul>